

II-12376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7417/1-Pr 1/90

5847 IAB

1990 -08- 30

zu 5967 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5967/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Freunde (5967/J), betreffend Anhaltung in der Psychiatrie "Fall Georg Smollin", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Landesgericht Salzburg hat mir Urteil vom 6. Juli 1976 gemäß § 21 Abs 1 StGB die Unterbringung des damals voll-entmündigten Georg Helmut Smollin in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Im Rahmen des Maßnahmenvollzuges wurde der Betroffene in der Landesnervenklinik Salzburg angehalten. Am 28. Mai 1980 wurde seine Entlassung für den 10. Juni 1980 unter Bestimmung einer Probezeit von 10 Jahren angeordnet. Nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Informationen blieb jedoch Smollin vorläufig weiter freiwillig mit Zustimmung seiner Kuratorin in der Landesnervenklinik.

Im Oktober 1980 beantragte Georg Helmut Smollin die Aufhebung der Entmündigung und die Entlassung aus der Anstalt. Diesem Antrag gab das Bezirksgericht Salzburg als Pfllegschaftsgericht mit Beschluß vom 21. Jänner 1981 auf Grund des mittlerweile wieder verschlechterten Gesundheitszustandes des Betroffenen nicht Folge.

- 2 -

Im Jänner 1981 wurde Smollin in das Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz verlegt; am 28. Juni 1982 wurde er dort entlassen. Die volle Entmündigung wurde am 16. August 1984 ersatzlos aufgehoben.

Am 24. Juni 1987 erkannte der Oberste Gerichtshof über eine von der Generalprokuratur eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, daß im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher insoweit das Gesetz verletzt worden sei, als der Unterbringungsantrag des Staatsanwalts dem Betroffenen nicht persönlich zugestellt worden sei. Zur Ergreifung weiterer Maßnahmen sah sich der Oberste Gerichtshof allerdings nicht veranlaßt, da Georg Helmut Smollin vor und in der Hauptverhandlung ausführlich zum Unterbringungsantrag habe Stellung nehmen können. Die Unterbringung an sich ließ der Oberste Gerichtshof unberührt.

Nach den vorliegenden Unterlagen haben die Gerichte über die zwangsweise Anhaltung des Georg Helmut Smollin - abgesehen vom erwähnten Formalfehler der Unterlassung der persönlichen Zustellung des Unterbringungsantrags - in formell einwandfreien Verfahren entschieden. Eine rückblickende Beurteilung oder Wertung der von den Gerichten herangezogenen Entscheidungsgrundlagen erscheint mir nicht sinnvoll, weil die Entscheidung über die Anhaltung eines psychisch Kranken in einer geschlossenen Anstalt oder in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ausschließlich Sache der unabhängigen Rechtsprechung ist.

Zu 3:

Der Ausspruch über die Unterbringung von Personen in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB und für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB obliegt

- 3 -

in einem dem gerichtlichen Strafverfahren nachgebildeten Verfahren ("Unterbringungsverfahren") den unabhängigen (Straf-)Gerichten. Es dienen daher schon die allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien des gerichtlichen Strafverfahrens dieser Kontrolle. Darüber hinaus enthält die StPO eine Reihe von Sonderregelungen zur Gewährleistung eines besonderen verfahrensrechtlichen Schutzes für Personen, die von einem Unterbringungsverfahren betroffen sind (§§ 429 ff bzw. 435 ff StPO). Beispielsweise sieht § 430 Abs 3 StPO vor, daß in einem Verfahren gemäß § 21 Abs 1 StGB während der ganzen Hauptverhandlung (bei sonstiger Nichtigkeit) ein Verteidiger des Betroffenen anwesend und der Hauptverhandlung (ebenfalls bei sonstiger Nichtigkeit) ein Sachverständiger aus dem Gebiet der Psychiatrie beizuziehen ist.

Nach rechtskräftiger Unterbringung im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 StGB ist gemäß § 25 Abs 3 StGB zwingend mindestens alljährlich eine Prüfung des Weiterbestehens der Einweisungsvoraussetzungen durch das Gericht vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Mindestfrist, der Angehaltene und der Staatsanwalt können jederzeit einen Antrag auf Überprüfung der Einweisungsvoraussetzungen durch das Gericht einbringen. Das Gericht hat bei der Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung gegebenenfalls psychiatrische Sachverständige beizuziehen. Eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht.

Die Überwachung der zwangsweisen Anhaltung psychisch Kranker in geschlossenen Anstalten obliegt (bis 31. Dezember 1990) auf Grund der §§ 16 ff Entmündigungsordnung grundsätzlich den Anhaltegerichten. Für die Entscheidung über die Anhaltung psychisch Kranker, hinsichtlich deren - wie auch seinerzeit bei Georg Helmut Smollin - ein

- 4 -

Pflegschaftsverfahren anhängig ist, sind jedoch (bis 31. Dezember 1990) die Pflegschaftsgerichte zuständig.

Mit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, BGBl 1990/155, am 1. Jänner 1991 wird die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Unterbringung eines psychisch Kranken gegen dessen Willen auch in den Fällen, in denen hinsichtlich des Betroffenen ein Pflegschaftsverfahren anhängig ist, dem Unterbringungsgericht zukommen. Ziel des neuen Rechtes ist vor allem eine wirksamere gerichtliche Kontrolle von Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen. Wesentliche Überwachungsmöglichkeiten werden dabei auch dem Patientenanwalt zustehen, der als unabhängiger und fachkundiger Vertreter des Kranken sowohl dem Gericht als auch der Anstalt gegenüber einschreiten kann.

Dieser Rechtsschutz ist durch Bundesgesetz für alle Bundesländer einheitlich geregelt.

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zu 5:

Georg Helmut Smollin hat beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz sowohl gegen die Republik Österreich und das Land Steiermark als auch gegen verschiedene Sachverständige und gesetzliche Vertreter Schadenersatzklagen eingebracht. Eine Amtshaftungsklage gegen die Republik wegen 19,3 Mio S hat er mittlerweile zurückgezogen. Weitere "Konsequenzen" sind mir - abgesehen von dem erwähnten Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 1987 - nicht bekannt.

- 5 -

Zu 6:

Die Frage läßt nicht erkennen, von wem die "Krankengeschichte und die gerichtlichen Verfügungen" hätten berücksichtigt werden sollen. Die Beurteilung der Vollständigkeit des Befundes und der Schlüssigkeit des Gutachtens eines Sachverständigen obliegt als Teil der Beweiswürdigung jedenfalls den unabhängigen Gerichten.

Zu 7 bis 9:

Ob gegen Ärzte im Zusammenhang mit den gegenständlichen Entmündigungs- und Anhaltesachen Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, ist mir nicht bekannt, zumal die Ausübung der Disziplinargewalt gegen Ärzte der Ärztekammer zukommt.

Gegen gerichtlich beeidete Sachverständige kann in dieser Eigenschaft ein Disziplinarverfahren mangels gesetzlicher Grundlagen nicht eingeleitet werden. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz kann jedoch gemäß § 10 Abs 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz einem gerichtlich beeideten Sachverständigen diese Eigenschaft mangels Eignung entziehen. Die zuständigen Gerichtshofs-Präsidenten haben bislang gegen die in den gegenständlichen Entmündigungs- und Anhaltesachen tätigen Sachverständigen wegen dieser Tätigkeiten keine Entziehungsverfahren eingeleitet.

Zu 10 und 11:

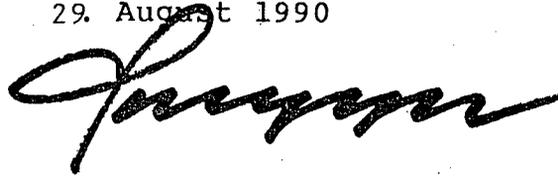
Nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Unterlagen wurden außer einem Ergänzungsgutachten vom 17. September 1980 Gutachten bloß auf Grund der Aktenlage ohne persönliche Untersuchung des Betroffenen nicht erstellt. Ob eine solche Vorgangsweise im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zulässig ist, ist ebenfalls von der unabhängigen Rechtsprechung zu beurteilen.

- 6 -

Zu 12:

Wie schon zu der Frage 6. ausgeführt, ist es auch Aufgabe der Gerichte, mißbräuchliche Gutachten als solche zu erkennen und allenfalls darauf beruhende gerichtliche Entscheidungen zu beheben.

29. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.